

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Langenaltheim (nachstehend nur Gemeinde genannt) folgende

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Langenaltheim (Friedhofssatzung – FS) vom 20.11.2019

§ 1

§ 16 (Gärtnerische Gestaltung der Gräber) wird wie folgt ergänzt:

(6) Die Absätze 1-4 gelten für Reihen-, Wahl- und Urnengräber.

§ 19 (Grabgestaltung) wird wie folgt ergänzt:

(3) ¹Bei Urneneinzel-, Urnennischen- und Baumgräbern ist Grab- und Blumenschmuck bis spätestens **3** Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. ²Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 2

Die erste Änderung der Friedhofssatzung tritt mit den o.g. Ergänzungen zum 01.03.2024 in Kraft.

Gemeinde Langenaltheim

Langenaltheim, den 22. Februar 2024



Alfred Maderer
Erster Bürgermeister

